



---

## Sachstand

---

### **Die Erhebung des Solidaritätszuschlages bei Kapitaleinkünften** Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 und 6 EStG

---

**Die Erhebung des Solidaritätszuschlages bei Kapitaleinkünften**  
Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 und 6 EStG

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 010/22

Abschluss der Arbeit: 28. Januar 2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

**Inhaltsverzeichnis**

1.	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Erhebung des Solidaritätszuschlags auf Einkünfte aus Kapitalvermögen</b>	<b>4</b>
2.1.	Wahlveranlagung, § 32d Abs. 4 EStG	4
2.2.	Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG	5
3.	<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>

## 1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den Möglichkeiten einer Erstattung von Solidaritätszuschlagszahlungen, die im Wege der Abgeltungsteuer automatisch von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

## 2. Erhebung des Solidaritätszuschlags auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, mit einer Rückführung des Solidaritätszuschlags rund 90 Prozent der Zahler von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer durch Anhebung der Freigrenzen in § 3 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (SolzG 1995) vollständig zu entlasten.

Die Entlastung beim Solidaritätszuschlag erstreckt sich nicht auf die, als sogenannte Abgeltungssteuer, einkommensunabhängig erhobene Kapitalertragsteuer (§§ 43 ff. Einkommensteuergesetz). Dies wird in § 3 Abs. 1 SolzG 1995 deutlich, indem die Bemessungsgrundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer mit einer Freibetragsregelung versehen wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SolzG 1995). Im Anwendungsbereich der Kapitalertragsteuer wurde dagegen auf einen Steuerfreibetrag für die Erhebung des Solidaritätszuschlags verzichtet, § 3 Abs. 1 Nr. 5 SolzG 1995.

Parallel zur abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer hat der Gesetzgeber zwei Verfahren zur Berücksichtigung individueller Besteuerungsmerkmale geschaffen.

### 2.1. Wahlveranlagung, § 32d Abs. 4 EStG

§ 32d Abs. 4 EStG sieht vor, dass der Steuerpflichtige mit der Einkommensteuererklärung für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung entsprechend Absatz 3 Satz 2 insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags, einer Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43a Absatz 2 Satz 7, eines noch nicht im Rahmen des § 43a Absatz 3 berücksichtigten Verlusts, eines Verlustvortrags nach § 20 Absatz 6 und noch nicht berücksichtigter ausländischer Steuern, zur Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grund oder der Höhe nach oder zur Anwendung von Absatz 1 Satz 3 beantragen kann.

„Auch in diesen Optionsfällen des § 32d Abs. 4 kommt - entsprechend der Regelung in § 32d Abs. 3 Satz 2 - (nur) der einheitliche Steuersatz von 25 % zur Anwendung.“<sup>2</sup> § 3 Abs. 3 Satz 2 SolzG 1995 stellt klar, dass auf die Einkommensteuer nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG der Solidaritätszuschlag ohne die - in der 19. Wahlperiode erhöhten Freibeträge - erhoben wird.

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/14103

<sup>2</sup> BFH v. 21.8.2019 - X R 16/17, BStBl. II 2020, 99.

---

Bei der sogenannten „Kleinen Veranlagungsoption“ ist somit eine Erstattung des Solidaritätszuschlags nur bis zur Grenze des Sparerfreibetrags denkbar. Darüber hinausgehende Kapitaleinkünfte werden im Anwendungsbereich des § 32d Abs. 4 EStG jedoch voll der Besteuerung mit dem Solidaritätszuschlag unterworfen.

## 2.2. Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG

Anders verhält es sich bei der sogenannten „Großen Veranlagungsoption“ des § 32d Abs. 6 EStG. „Abs. 6 S. 1 räumt den Steuerpflichtigen die (weitere) Möglichkeit ein, auf das Abgeltungsverfahren gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu verzichten und für die betreffenden Kapitaleinkünfte die günstigere Besteuerung nach dem linear-progressiven Steuersatz zu wählen (sogenannte „Große Veranlagungsoption“). Die durch das Jahressteuergesetz 2010 neu gefasste Regelung in § 32d Abs. 6 S. 1 EStG bestimmt, dass für die Günstigerprüfung nicht nur auf die festgesetzte Einkommenssteuer, sondern auf die gesamte Steuerbelastung einschließlich Zuschlagsteuern (z.B. Solidaritätszuschlag) abzustellen ist.“<sup>3</sup>

## 3. Zusammenfassung

Wenn eine Erstattung des Solidaritätszuschlags auf Kapitaleinkünfte erzielt werden soll, kann dies bis zur Grenze des Sparerfreibetrags mit der „Kleinen Veranlagungsoption“ gemäß § 32d Abs. 4 EStG erreicht werden.

Bei Kapitaleinkünften, die die Grenze des Sparerfreibetrags überschreiten, kann eine Erstattung des Solidaritätszuschlags nur mit der „Großen Veranlagungsoption“ gemäß § 32d Abs. 6 EStG erzielt werden. Es findet dann von Amts wegen eine Günstigerprüfung zwischen der Besteuerung mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz und dem individuellen linear-progressiven Steuersatz statt. Ist letztere Besteuerung günstiger, kann es auch zu einer (anteiligen) Erstattung des Solidaritätszuschlags kommen.

\*\*\*

---

<sup>3</sup> Pfirrmann in: Kirchhof/Seer, Einkommensteuergesetz, 20. Aufl. 2021, § 32d EStG (abgerufen unter juris am 27.01.2022)